

### 3.2.3.

Der BBK mahnt bei den Förderinstitutionen des Bundes die Bereitstellung von Sicherheiten oder Bürgschaften an, um Künstlerinnen und Künstler in die Lage zu versetzen, z.B. Kunst-am-Bau-Aufträge der öffentlichen Hand zu realisieren.

### 3.2.4.

Der BBK fordert, die Arbeit der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien weiterzuführen und auf die Umsetzung der in den Branchenhearings erarbeiteten Lösungsmodelle zu drängen. Auch hier muss auf eine nachhaltige Entwicklung Wert gelegt werden,

### 3.3. Steuerpolitik

Der BBK setzt sich für die Ausgestaltung eines kulturfreundlichen Steuerrechtes ein, er fordert:

- einen Sonderausgabenfreibetrag für den Ankauf von Kunstwerken lebender Künstlerinnen und Künstler;

- den ermäßigten Umsatzsteuersatz für bildende Kunst auch im europäischen Binnenmarkt zu erhalten, wobei freie und angewandte Kunst grundsätzlich gleichzusetzen sind;

- Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Investitionen im Bereich Kunst am Bau durch private Bauherren zu schaffen;

- keine Disqualifizierung künstlerischer Arbeit als Hobbytätigkeit durch die Finanzämter. Im Falle längerfristiger Verluste aus künstlerischer Tätigkeit darf die Gewinnerzielungsabsicht nicht in Frage gestellt werden;

- die Anerkennung künstlerischer Fotografien und Siebdrucke als klassische Techniken und damit Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes;

- Anpassung des Zollltarifs an die aktuellen künstlerischen Entwicklungen.

### 3.4. Urheberrecht

Das deutsche Urheberrecht hat einen hohen Standard innerhalb Europas, den es zu halten, zu vertreten und auszubauen gilt, z.B. für die neuen Medien.

### 3.4.1.

Auf der Basis des Urhebervertragsgesetzes strebt der BBK Rahmenvereinbarungen mit Nutzerverbänden an, die Richtlinien für die angemessene Vergütung der Urheber sicherstellen.

### 3.4.2.

Der BBK setzt sich dafür ein, dass Künstlerinnen und Künstler für ihren Aufwand bei der Ausrichtung von Ausstellungen angemessen entschädigt werden. Der BBK fordert, dass das Recht auf eine Ausstellungsvergütung im Urheberrecht verankert wird.

### 3.4.3.

Mit der Harmonisierung des Folgerechts auf EU-Ebene war eine Verschlechterung für die bildenden Künstlerinnen und Künstler in Deutschland verbunden. Sie war das Ergebnis des höheren Eingangssatzes und der neuen Staffeln der Abgabesätze sowie der Deckelung bei 12.500 Euro.

Der BBK setzt sich deshalb dafür ein, dass das Folgerecht auch in den Ländern eingeführt wird, die es bisher nicht kennen, so vor allem in der Schweiz und in den USA, um das Aufkommen insgesamt zu erhöhen.

### 3.4.4.

Der BBK fordert die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft keine weiteren Ausnahmen der Urheberrechte einzuführen. Die Privatkopien sollen auch im digitalen Umfeld zulässig bleiben, allerdings muss sichergestellt werden, dass die Urheber, die ihre Werke kaum über Digital Rights Management Systeme schützen können, auch bei digitalen Privatkopien angemessen vergütet werden. Für jedes Gerät, mit dem Kopien hergestellt werden können, sind Abgaben zu bezahlen. Die Abgabepflicht muss sich auch auf Verbrauchsmaterialien (Druckerpatronen etc.) erstrecken.

### 3.4.5.

Der BBK setzt sich sowohl national als auch auf europäischer Ebene für starke Verwertungsgesellschaften unter staatlicher Aufsicht ein. Sie garantieren in Verhandlungen mit den Nutzern eine sichere Vertretung der Interessen der Urheber. Verwertungsgesellschaften sichern über ihre internationalen Netzwerke die Wahrnehmung der Urheberrechte weltweit. Dadurch können sie auch Nutzern die Rechte am weltweiten Repertoire aus einer Hand anbieten. In beiden Funktionen sind sie für die Aufrechterhaltung der kulturellen Vielfalt unerlässlich.

### 3.4.6.

Der BBK fordert eine gesetzliche Grundlage für die Wahrnehmung von Rechten an Werken, deren Urheber nicht mehr identifiziert werden können („verwaiste“ Werke). Nur Verwertungsgesellschaften können diese Aufgabe erfüllen.

### 3.4.7.

Der Bundesverband fordert die Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechtes im Urheberrecht. Auch nach Ablauf der 70-jährigen Schutzfrist müssten dann für bestimmte Nutzungen von Werken Vergütungen gezahlt werden, die im Grundsatz der zeitgenössischen Kunstszene zugute kommen sollen.

### 3.5. Kunst im öffentlichen Raum

Kunst im öffentlichen Raum und in staatlichen Gebäuden bietet der Bevölkerung die Chance, sich mit bildender Kunst auseinander zu setzen. Sie erhöht die Lebensqualität unserer Städte und Gemeinden und fördert die Kommunikation. Entsprechende Projekte schaffen andererseits Arbeitsfelder für Künstlerinnen und Künstler und bieten ihnen die Möglichkeit, ihre künstlerische Potenz öffentlich einzubringen.

### 3.5.1.

Der BBK begrüßt den „Leitfaden Kunst am Bau“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und fordert die Länder und Kommunen auf, diesen zu übernehmen.

### 3.5.2.

Der BBK begrüßt die Arbeit des Sachverständigenkreises Kunst am Bau des Bundesministeriums für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung auf Bundesebene. Er bringt dort seine kompetente Sachkenntnis ein.

### 3.5.3.

Ergänzend zum „Leitfaden Kunst am Bau“ bietet das entsprechende Kapitel in der BBK-Publikation ProKunst praktische Handreichungen zu Ausschreibungen und organisatorischen Fragen sowohl für Künstlerinnen und Künstler als auch für Auslober.

### 3.5.4.

Der BBK fordert, auch bei Verkehrs- und Ingenieurbauten die Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler vorzusehen.

### 3.6. Soziale Absicherung / Künstlersozialkasse

Die dritte Novelle zum Künstlersozialversicherungsgesetz hat zur Stärkung und Sicherung der Künstlersozialkasse beigetragen. Den Protesten der Verwerterseite gegen die steigende Künstlersozialabgabequote, die auf die anwachsende Versicherungszahl zurückzuführen war, ist mit einer Intensivierung von Prüfungen auf der Verwerter- wie der Verwerterseite begegnet worden.

### 3.6.1.

Der BBK fordert die Bundesregierung auf, den Bundeszuschuss zur Künstlersozialabgabe von 20 % zu erhalten. Sie stellt sich dadurch ihrer kultur- und sozialpolitischen Verantwortung gegenüber den Urhebern.

### 3.6.2.

Der BBK setzt sich für den Erhalt der Künstlersozialkasse ein. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist die Solidarität von Urhebern und Kunstverwertern. Die Bundesregierung muss Maßnahmen ergreifen, die das wohl austariertere Finanzierungssystem der Künstlersozialversicherung zukunftssicher machen.

### 3.6.3.

Der BBK setzt sich für angemessene Renten aus der Künstlersozialversicherung ein. Ergänzend hierzu hat er einen Rahmenvertrag zur privaten Altersvorsorge für Künstlerinnen und Künstler abgeschlossen, der den Mitgliedern einen ermäßigten Beitrag bei den verschiedenen Angeboten des Versicherungsunternehmens bietet.

### 3.6.4.

Der BBK setzt sich dafür ein, dass die gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsmarkt, Hartz IV, Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeiten bieten, sich durch Ausübung ihres Berufes aus einer wirtschaftlichen Notsituation zu befreien.

Die staatlichen Leistungen sollen dazu dienen, die künstlerische Existenz zu sichern, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit wieder zurück zu gewinnen. Zur Erreichung dieses Ziels müssen nach Meinung des Bundesverbandes auch Kosten für Atelier und Materialien für einen angemessenen Zeitraum über die staatliche Hilfe finanziert werden.

Die Möglichkeit, Einnahmen gegen Betriebskosten aufzurechnen, wird auch auf Vorschlag des BBK bereits seit 2005 eingeräumt.

Bei den Arbeitsagenturen sollten möglichst Sachbearbeiter, die mit den Rahmenbedingungen künstlerischen Schaffens vertraut sind, für die Beratung von Künstlerinnen und Künstler zuständig sein.

### 3.7. Künstlerinnen

Die berufliche und private Ausgangssituation der Künstlerinnen erfordert nach wie vor besondere Aufmerksamkeit. Da die Künstlerinnen öffentlich immer noch unterrepräsentiert sind, fordert der BBK von Bund und Ländern Initiativen und Projekte zu deren besonderen Förderung.

Mit der Auslobung des „Gabriele Münter Preises“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein wichtiges Zeichen gesetzt. Der BBK hat dieses Projekt initiiert und unterstützt dieses Projekt und fordert, die Preisvergabe und die in diesem Rahmen stattfindende Ausstellung auch in Zukunft sicherzustellen.

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

In den Parlamenten des Bundes, der Länder und Gemeinden werden kulturelle Entscheidungen getroffen, die die Interessen der Künstlerinnen und Künstler unmittelbar berühren, deshalb sollten auch die politischen Parteien Kunstschaffende in die politische Meinungsbildung einbeziehen.

Der BBK fordert die Berufung von Kunstbeiräten auf allen Verwaltungsebenen und die Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler bei der Vorbereitung kulturpolitischer Beschlüsse in den jeweiligen Gremien.

Komplexere Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme erfordern neue Vorgehensweisen in allen Lebensbereichen. Der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler bietet seine Kompetenz und Bereitschaft zum gestaltenden Mitwirken allen Gesellschaftsgruppen an.

Der Bundesvorstand

Berlin, 2010

### BBK – Bundesgeschäftsstelle

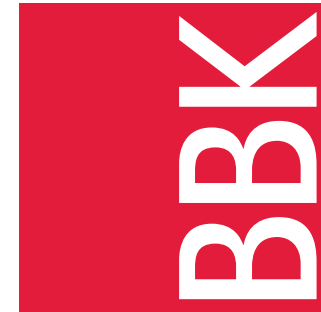
Wilhelmstraße 50  
10117 Berlin  
Telefon: 030/264 09 70  
Fax: 030/28 09 93 05  
info@bbk-bundesverband.de  
www.bbk-bundesverband.de

### Büro Bonn

Weberstraße 61  
53113 Bonn  
Telefon: 0228/21 61 07  
Fax: 0228/96 69 96 90  
info@bbk-bundesverband.de  
www.bbk-bundesverband.de

### Kulturwerk des BBK e.V.

Weberstraße 61  
53113 Bonn  
Telefon: 0228/21 61 07  
Fax: 0228/96 69 96 90  
info@bbk-bundesverband.de  
www.bbk-bundesverband.de



BUNDESVERBAND BILDENDER  
KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER

# Kulturpolitisches Handlungsprogramm



Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler

